

Satzung

über die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in der Stadt Germering (Stellplatzsatzung-KfzFAbS) vom 19.03.2013

Aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (BayRS 2132-1-I; GVBl. 2007, 588) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. 2012, 633) erlässt die Große Kreisstadt Germering folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Zahl, Größe und Beschaffenheit von Kfz-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen im gesamten Stadtgebiet, soweit nicht durch Bebauungspläne andere Festsetzungen getroffen werden. Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Kfz- und Fahrradabstellplätze und öffentliche Straßen.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Kfz- und Fahrradabstellplätzen

Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Kfz- und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Diese Kfz- und Fahrradabstellplätze müssen dauerhaft zur Verfügung stehen.

§ 3

Anzahl der Kfz- und Fahrradabstellplätze

1. Die Zahl der erforderlichen Kfz- und Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch kaufmännisches Auf- bzw. Abrunden auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen zu addieren.
2. Die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze für alle übrigen Anlagen und Nutzungen, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.
3. Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze für alle übrigen Anlagen und Nutzungen, die in Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist durch sinngemäße Heranziehung einer oder mehrerer vergleichbarer Anlagen oder Nutzungen in der Richtzahlenliste zu ermitteln. Die Anzahl ist sinngemäß zu ermitteln.

Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

§ 4

Größe und Beschaffenheit der Kfz-Stellplätze

1. Stellplätze müssen mind. 2,50 m breit sein; die Länge der Stellplätze sowie die Ausmaße der erforderlichen Fahrgassen richten sich nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung. Sofern nach Art. 48 BayBO in der jeweils geltenden Fassung, behindertengerechte Stellplätze erforderlich sind, müssen diese nach DIN 18040-1 angelegt werden. Stellplätze müssen unabhängig voneinander benutzbar sein.
2. Für Kfz-Stellplätze, die für eine Benutzung von LKWs oder Omnibussen vorgesehen sind, müssen die Ausmaße entsprechend der Fahrzeuggröße dimensioniert werden.

3. Oberirdische Kfz-Stellplätze sind in sickerfähiger Oberfläche oder in Pflaster mit offenen Fugen auszugestalten.
4. Besucherstellplätze sollen in der Regel oberirdisch angelegt werden.
Soweit Besucherstellplätze in Tiefgaragen angeordnet werden, müssen diese Stellplätze während der gesamten Betriebszeit der Vorhaben oder Anlagen, denen sie dienen, jederzeit zugänglich sein.

Die Stellplätze müssen innerhalb der Betriebszeit benutzbar sein. Dies ist der nicht Fall, wenn zur Benutzung Hilfsmittel oder Personen (außer ständig anwesende Personen mit Pförtneraufgaben) benötigt werden. Die Besucherparkplätze müssen durch Beschilderung oder in sonstiger Weise ausreichend kenntlich gemacht werden.

Soweit Besucherstellplätze in Tiefgaragen angeordnet werden, muss sichergestellt sein, dass die Tiefgarage für Besucher während der Betriebszeit der Vorhaben, denen sie dienen, zugänglich ist.

Der Nachweis von Besucherstellplätzen in kraftbetriebenen Hebebühnen (Doppelparker o. ä.) oder Schiebepaletten ist nicht zulässig.

5. Besucherstellplätze sind ausreichend zu beleuchten.

§ 5

Größe und Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

1. Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.
2. Ein Abstellplatz für ein Fahrrad muss bei ebenerdiger Aufstellung mindestens 1,90 m lang und 0,70 m breit sein (vgl. Darstellung). Bei höhenversetzter Anordnung der Fahrradabstellplätze genügt eine Breite von 0,50 m, sofern hierfür entsprechende Fahrradständer verwendet werden.



Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.

3. Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sind mit Fahrradständern auszurüsten, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Dies gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser.¹⁾

Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind umschlossene, absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten.

Soweit in der Richtzahlenliste Besucherstellplätze gefordert sind, sind diese oberirdisch anzulegen. Eine ausreichende Beleuchtung ist vorzusehen.

Soweit die Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von max. 50 % vorhanden sein. Am unteren Ende der Rampe ist ein ausreichend dimensionierter ca. 2,50 m langer, waagerechter, überdachter Vorplatz anzuordnen.

§ 6

Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 7

Übergangsregelung

Diese Satzung ist nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

§ 8

Bußgeld

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in dieser Satzung getroffenen Regelungen zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Germering, den 28.03.2013



Andreas Haas
Oberbürgermeister

¹⁾ Eine herstellernerneutrale Information über geeignete Modelle mit Planungshinweisen und Preisangaben bietet der ADFC Bayern auf www.adfc-bayern.de/abstellanlagen.htm unter „Hinweise für die Planung“.

Anlage zur Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit
von Kfz-Stellplätzen und Fahrradstellplätzen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze	KfzSt + FSt für Besucher davon in %	Zahl der Fahrradstellplätze (FSt) ⁴
1.	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze	-	4 FSt
1.2	Mehrfamilienhäuser ³⁾ und sonstige Gebäude mit Wohnungen ab 2 Wohneinheiten	1 Stellplatz je Wohneinheit < 50 m ² 1,5 Stellplätze je Wohneinheit > 50 m ²		1 FSt je Wohneinheit < 50 m ² 2 FSt je Wohneinheit > 50 m ² 3 FSt je Wohneinheit > 70 m ²
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen Betreutes Wohnen	0,5 Stellplätze je Wohnung	-	0,5 FSt je Wohneinheit
1.4	Altenheime, Langzeit-, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Betten/Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50	1 FSt je 10 Betten
1.5	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	-	1 FSt je 5 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 35 m ² NF ¹⁾	20	1 FSt je 60 m ² NF ¹⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 25 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	80	1 FSt je 45 m ² NF ¹⁾
3.	Verkaufsstätten			
3.1	Läden	1 Stellplätze je 35 m ² NF (V) ²⁾ , mindestens 1 Stellplatz je Laden	75	1 FSt je 35 m ² NF ¹⁾
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben) ab insgesamt 2000 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 20 m ² NF (V) ²⁾ davon mind. 3% familienfreundlich	75	1 FSt je 80 m ² NF (V) ²⁾
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze davon mind. 3% familienfreundlich	-	1 FSt je 30 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze davon mind. 3% familienfreundlich	-	1 FSt je 30 Besucherplätze
4.3	Gemeindekirchen Gebethäuser	1 Stellplatz je 30 Besucherplätze	-	1 FSt je 30 Besucherplätze
5.	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-	1 FSt je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 FSt je 250 m ² Sportfläche zusätzlich 1 FSt je 50 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-	1 FSt je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 FSt je 100 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 FSt je 30 Besucherplätze
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-	1 FSt je Spielfeld
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-	1 FSt je 10 Besucherplätze
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-	1 FSt je Bahn
5.8	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 25 m ² Sportfläche	80	1 FSt je 20 m ² Sportfläche

6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75	1 FSt je 40 m ² Gastfläche,
	Freischankfläche, soweit größer als 40 m ² und größer als die zugehörige anzurechnende Nutzfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche	75	1 Stellplatz je 30 m ² Freischankfläche
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 15 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	-	1 FSt je 20 m ² NF ¹⁾
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten	75	1 FSt je 15 Betten
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
7.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	-	10 FSt je Klasse
7.2	Förderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-	1 FSt je 15 Schüler
7.3	Bildungseinrichtung für Erwachsene (z. B. VHS)	1 Stellplatz je 10 Besucher	-	1 FSt je 5 Besucher
7.4	Tageseinrichtungen für Kinder, Kindergärten, Kinderkrippen	1 Stellplatz je Gruppe, mindestens 2 Stellplätze	-	Kindergarten: 4 FSt je Gruppe Kinderkrippe: 2 FSt je Gruppe
8.	Gewerbliche Anlagen			
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-	1 FSt je 5 Beschäftigte
8.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-	1 FSt je 100 m ² NF ¹⁾ oder 1 FSt je 5 Beschäftigte
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-	1 FSt je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
8.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1	-	1 FSt je 100 m ² NF (V ²⁾)
8.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	-	-
9.	Verschiedenes			
9.1	Autovermietung / Taxi	1 Stellplatz je 2 Betriebs-Pkws	-	1 FSt je 10 Betriebs-Pkws
9.2	Heimlieferservice	1 Stellplatz je 25 m ² Küche, zusätzlich 1 für Lieferfahrzeuge insgesamt mindestens 2 Stellplätze	-	1 FSt je 50 m ² Küche
9.3	Fahrschulen	1 Stellplatz je 2 Schulungsfahrzeuge	-	1 FSt je 3 Schulungsfahrzeuge
9.4	Speditionen - Omnibus	2 Stellplätze je Betriebsfahrzeuge	-	-
9.5	Solarium	1 Stellplatz je 2 Bräunungsgerät	80	1 FSt je 3 Bräunungsgeräte

Fußnoten

1) NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

2) NF(V) = Verkaufsnutzfläche

Erläuterungen zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen:

Anzurechnende Nutzfläche (NF) = Nutzfläche ohne

- Flächen für haustechnische Anlagen (z. B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen),
- Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (wie z. B. Flure, Treppenträume und sonstige Zuwegungen),
- Flächen für sanitäre Anlagen, Abstellräume und Stellplätze

Bewegungsflächen innerhalb von Räumen sind dagegen anzurechnen.

Wohnfläche = Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFIV)

Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienen Räume

Gastraumfläche = Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich Thekenbereich

Freischankfläche = Aufstellfläche für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsfläche

3) Mehrfamilienhäuser mit Aufzügen und 1/3 der Wohnungen als barrierefreie Wohnungen (entsprechend Art. 48 Abs. 1 Nr. 2 BayBO) müssen 3 % der Stellplätze, mind. 1 Stellplatz, behindertengerecht ausgeführt werden.

4) Eine herstellerneutrale Information über geeignete Modelle mit Planungshinweisen und Preisangaben bietet der ADFC Bayern auf www.adfc-bayern.de/abstellanlagen.htm unter „Hinweise für die Planung“.